

kammer bzw. der Strafsenat bereits Feststellungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Mitverantwortlichkeit des Geschädigten getroffen, erstreckt sich die Bindung auch darauf.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 198 und 310 StPO.

#### §243

##### **Absehen von Maßnahmen**

##### **der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt § 242 entsprechend.

#### §244

##### **Freispruch**

(1) Das Gericht spricht den Angeklagten frei, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt werden. § 242 Absatz 3 gilt entsprechend. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig.

(2) In diesem Falle ist ein gestellter Schadenersatzantrag als unzulässig abzuweisen. Es bleibt dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadenersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

#### §245

##### **Schriftliche Absetzung des Urteils**

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 16. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 242 StPO).

#### §246

##### **Urteilsverkündung**

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes öffentlich verkündet

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zur Vorbereitung der Urteilsverkündung bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 16. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 242 StPO).

(4) Die Verkündung schließt mit einer mündlichen Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung. Dem Angeklagten ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.

Anmerkung: Vgl. auch §2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Übergabe — Konvention (Reg.-Nr. 4).

(5) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 211 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Anmerkungen: 1. Zur Aufrechterhaltung und zum Erlaß eines Haftbefehls nach Urteilsverkündung und zur Wirkung der Rechtskraft des Urteils auf den Haftbefehl vgl. Ziff. III.2. (Auszug) des PrBOG vom 20.10.1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 56). Sie lautet: „2. Nach der Verkündung von Strafurteilen, in denen auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt wird,

— ist ein auf den Haftgrund des Verbrechens nach § 1 Abs. 3 Satz 2 StGB oder des schweren fahrlässigen Vergehens gestützter Haftbefehl im Interesse zügiger Einleitung des Strafvollzuges grundsätzlich auch dann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils gemäß § 132 Abs. 2 StPO aufrechtzuerhalten, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe